



Infobrief

„Mindestlohn und Verdienstgrenzen bei Minijob / Midijob ab 01. Oktober 2022“

1. Mindestlohn steigt zum 01.10.2022 auf **EUR 12,00 brutto pro Stunde**

→ Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich nunmehr auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijobs) aus.

2. Minijob-Grenze steigt zum 01.10.2022 auf **EUR 520,00 pro Monat**

a. Neue Minijobber ab Oktober 2022 bis EUR 520,00 pro Monat

Ab Oktober 2022 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat EUR 520,00 nicht übersteigt.

b. Bisher versicherungspflichtig Beschäftigte, die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von EUR 450,01 bis EUR 520,00 erzielten

Es gilt bis 31.12.2023:

- weiterhin Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (aus Gründen des Bestandsschutzes)

Ausnahme vom Bestandsschutz:

Wenn Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen

- Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15%

→ Möglichkeit:

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht beim Arbeitgeber



→ Wirkung:

- Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
Bei Antragstellung bis zum 02.01.2023 wirkt die Befreiung rückwirkend ab dem 01.10.2022
- Arbeitslosenversicherung
Bei Antragstellung nach dem 02.01.2023 wirkt die Befreiung ab dem Folgemonat der Antragstellung

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Befreiung nur bis zum 02.01.2023 möglich. Eine rückwirkende Befreiung in der Kranken- und Pflegeversicherung ist nur möglich, wenn bis zur Befreiung keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Andernfalls wirkt die Befreiung lediglich bis zum Monat nach der Leistungserbringung zurück.

Gut zu wissen:

Die Minijob-Grenze wird künftig mit jeder Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns dynamisch erhöht.

3. Midijobs im Übergangsbereich steigen auf **EUR 1.600,00 monatlich**

Übergangsbereich ab 01.10.2022: EUR 520,01 bis EUR 1.600,00

Die Obergrenze für den Midijob wird ab 01.10.2022 von EUR 1.300,00 auf EUR 1.600,00 angehoben. Für den Arbeitnehmer fallen in diesem Übergangsbereich geringere Sozialabgaben an. Ein Nachteil in der Rentenversicherung entsteht hierdurch nicht.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.